

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Eigene Musik-CD der Neonazi-Szene zur Finanzierung des NSU-Unterstützers Wohlleben?**

Die **Kleine Anfrage 2669** vom 25. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Drucksache 5/4847 vom 14. August 2012 hat die Landesregierung bereits über Solidaritätsaktionen der neonazistischen Szene in Thüringen für mutmaßliche NSU-Unterstützer informiert, maßgeblich betreffen diese den Jenaer Neonazi Ralf Wohlleben, welcher dem NSU die tödliche Waffe beschafft haben soll. Im Oktober 2012 haben 15 bundesweit bekannte Neonazi-Bands eine "Solidaritäts-CD" herausgegeben, deren Erlös nach Verlautbarungen im Internet vollständig dem inhaftierten Wohlleben zugutekommen soll. Unter den Musikgruppen und Interpreten befindet sich nicht nur der ehemalige Sänger der Gruppe "Landsers", Michael Regener, sondern auch mehrere Neonazi-Bands, die in der Vergangenheit bei Konzerten des internationalen Neonazi-Netzwerks "Blood & Honour" auftraten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt und Beate Zschäpe den für die Rohrbomben in den 90er Jahren genutzten Sprengstoff aus dem "Blood & Honour"-Bereich erhalten haben, später erwies sich das Netzwerk als Fluchthilfeorganisation und unterstützte das Trio beim Untertauchen. Thematisch richtet sich die CD mit dem Titel "Sampler-Solidarität Vol. IV" an Neonazis, die von Strafverfolgung betroffen sind, u. a. spielt der inhaftierte Neonazi Horst Mahler eine Rolle. Auch Ralf Wohlleben selbst ist ein Lied der Thüringer Neonazi-Band "SKD" gewidmet. Im Track 7, "Nationale Solidarität" grölt eine Gruppe bei Minute 0:29 lautstark "Freiheit für Wolle" ins Mikrofon, eine mittlerweile zentrale Losung im neonazistischen Milieu für die Solidarität mit Wohlleben. Weitere Bands auf dem Tonträger nennen sich beispielsweise "Blitzkrieg", "Uwocaust und Alte Freunde" und "Ekzess". Letztere sorgte mit ihrem Auftritt beim rechten Festival "Rock für Deutschland" 2010 in Gera dafür, dass das neonazistische Publikum "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" skandierte und einige Neonazis den sogenannten Hitlergruß zeigten. Mittlerweile vertreiben über ein Dutzend Neonazi-Versandhändler bundesweit die CD, darunter auch die Thüringer Versandhandlungen "WB Versand" und "Germania Versand", welche unternehmerisch durch den stellvertretenden NPD-Landesvorsitzenden sowie dem Landesorganisationsleiter der Thüringer NPD geführt werden. Weitere Thüringer NPD-Funktionäre bekundeten bereits im Internet ihre Solidarität mit Wohlleben. Der Betreiber eines neonazistischen Wohnprojekts aus Crawinkel, in dem auch der Kopf der Band "SKD" wohnt, verkündete auf facebook am 12. Oktober 2012 zur CD: "Wer noch Interesse an dem guten Stück hat, bitte per Nachricht melden. Der komplette Erlös wird Ralf 'Wolle' Wohlleben für seinen bevorstehenden Prozess zugute kommen!!!!"

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche weiteren Kenntnisse zur Produktion, zur Herkunft und zum Vertrieb der oben angesprochenen Solidaritäts-CD für Ralf Wohlleben hat die Landesregierung?

2. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, inwieweit Sicherheitsbehörden den Tonträger bereits einer rechtlichen Prüfung unterzogen haben oder ob Anhaltspunkte für Strafverfahren, eine Indizierung, ein Verbot oder eine Beschlagnahmung vorliegen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen, wonach die Einnahmen aus dem CD-Verkauf an den Neonazi Ralf Wohlleben abfließen sollen?
4. Sind der Landesregierung weitere Textpassagen auf der CD mit Bezug zu mutmaßlichen NSU-Unterstützern bekannt?
5. Welche Informationen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Verbindungen zum im Jahr 2000 verbotenen "Blood & Honour"-Netzwerk oder zum "Hammerskin"-Netzwerk durch die oben aufgeführten Bands vor?
6. Welche Verbindungen zu den in Frage 5 genannten Neonazi-Netzwerken liegen nach Kenntnissen der Landesregierung insbesondere zur Thüringer Band "SKD" aus dem Raum Gotha vor, welche am 22. Oktober 2005 bei einem "Blood & Honour"-Konzert in Bayern auftrat und im selben Jahr ebenso mehrere Lieder zur CD "Blood & Honour Division Deutschland - Voices of Solidarity" beisteuerte?
7. Die MOBIT beschrieb den späteren "SKD"-Kopf Thomas W. seit Jahren als in Neonazi-Kreisen aktiv. Welche Ermittlungsverfahren sind der Landesregierung gegen Angehörige der Band "SKD" aus Thüringen bekannt geworden, welchen Ausgang hatten diese?
8. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Verbindungen des Saalfelder Neonazis Steffen Richter zu "SKD", der im Internet mit "Hammerskin"-Textilien posiert, in der Vergangenheit mehrfach Konzerte für und mit der Band "SKD" organisierte und am 6. Juni 2012 wegen Vorbereitung einer "schweren staatsgefährdenden Gewalttat" verhaftet wurde?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Texte und das Auftreten der Band "SKD", die sich nach der besonders brutalen SS-Truppe "Sonderkommando Dirlwanger" (SKD) benannt hat und in ihren Liedern nicht nur den Nationalsozialismus und Antisemitismus propagiert, sondern auch noch offen zu Gewalt und Mord aufruft?
10. Welche Beziehungen pflegte der Jenaer Neonazi Ralf Wohlleben nach Kenntnissen der Landesregierung zur neonazistischen Musikszene und wie äußerten sich diese konkret?
11. Welche Musikveranstaltungen sind der Landesregierung seit dem Abtauchen des NSU-Trios im Jahr 1998 bekannt geworden, bei denen Spenden für die drei flüchtigen Neonazis gesammelt werden sollten (bitte auflisten nach Datum, Ort, Bands, Teilnehmeranzahl, Veranstalter und, wenn bekannt, Einnahmehöhe)?
12. Sind der Landesregierung zwischenzeitlich weitere Unterstützungshandlungen in Thüringen für mutmaßliche NSU-Unterstützer bekannt geworden, welche in der Drucksache 5/4847 in den Antworten zu Frage 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 noch nicht aufgeführt sind, wenn ja, um welche Aktivitäten handelt es sich (bitte Einzelaufistung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der CD-Sampler "Solidarität Vol. 4" erschien Ende September/Anfang Oktober 2012 bei dem rechtsextremistischen Musikvertrieb "PC-RECORDS" aus Chemnitz (Sachsen).

Auf der CD veröffentlichen 15 rechtsextremistische Musikgruppen und Liedermacher insgesamt 20 Musikstücke, die sich mit den Themen "Repression" und "Meinungsfreiheit" beschäftigen. Es handelt sich bei dem Sampler um den vierten Teil einer seit 2004 von "PC Records" herausgegebenen Reihe von Tonträgern mit Solidaritätsbekundungen für rechtsextremistische Organisationen und Personen, die von staatlichen Maßnahmen betroffen sind, insbesondere für inhaftierte Szeneangehörige. Der Erlös wird der Internetveröffentlichung von "PC-Records" zufolge, "wie immer an gute Zwecke gespendet".

Seit Anfang Oktober wurde dieser Sampler bereits auf mehreren Internetseiten beworben und zum Kauf angeboten, u. a. in Thüringen vom "WB-Versand" (Fretterode) und vom "Germania-Versand" (Sondershausen).

Zu 2.:

Die rechtliche Überprüfung des Tonträgers durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.:

In den vergangenen Monaten hatte es insbesondere in der rechtsextremistischen Szene Thüringens diverse Unterstützungsaktionen und Solidaritätsbekundungen für den inhaftierten Ralf Wohlleben gegeben. Damit soll die Solidarität und der Zusammenhalt in der rechtsextremistischen Szene untermauert werden. Es liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, dass die mit dem Verkauf dieses CD-Samplers erzielten Einnahmen seiner finanziellen Unterstützung dienen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Ralf Wohlleben Geldbeträge aus der Veräußerung der CD zufließen.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Von den auf dem CD-Sampler "Solidarität Vol. 4" vertretenen Bands und Liedermachern stammt aktuell lediglich die rechtsextremistische Band "SKD" aus Thüringen. Verbindungen der Band "SKD" zur "Hammerskin"-Szene sind nicht bekannt. Hinsichtlich deren Verbindungen zum neonazistischen "Blood & Honour"-Netzwerk wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die übrigen auf dem Sampler vertretenen Musikgruppen und Liedermacher sind in anderen Bundesländern ansässig und werden der Thüringer Szene daher nicht zugerechnet. Sie unterliegen der Beobachtung der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde.

Zu 6.:

Zu der Band "SKD" lagen in der Vergangenheit Anhaltspunkte für eine Unterstützung des "Blood & Honour"-Netzwerkes vor. So waren jeweils drei Musikstücke auf den Samplern "Blood & Honour Division Deutschland - Voices of Solidarity" (2005, Neuauflage 2006) und "Blood & Honour - Voices of Solidarity Vol.2" (2008) der Band zuzurechnen. Eine Mitgliedschaft im "Blood & Honour"-Netzwerk konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu den in der Anlage aufgelisteten Ermittlungsverfahren, u. a. wegen Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch - StGB -), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB) und gefährlicher Körperverletzung (224 StGB), vor.

In 34 Fällen wurden die (derzeit bekannten und ehemaligen) Mitglieder der Band "SKD" verurteilt. Gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) waren 35 Ermittlungsverfahren, davon zwei unter Verweisung auf den Weg der Privatklage, nach § 154 Abs. 1 und 2 StPO 13 Ermittlungsverfahren sowie gemäß § 153 Abs. 1 und 2 StPO drei Ermittlungsverfahren eingestellt worden. In einem Fall steht der Abschluss des Verfahrens noch aus.

Zu 8.:

Die angefragte Person wurde in der Vergangenheit dem engeren Umfeld der rechtsextremistischen Band "SKD" zugerechnet, da auf diese im Jahr 2006 eine E-Mail-Adresse der Band angemeldet war und eine gemeinsame Wohnanschrift mit einem SKD-Bandmitglied in Gotha bestand. Außerdem verkehrten Bandmitglieder in dem von ihm im Jahr 2006 betriebenen Szeneladen "Sniper Store" in Gotha.

Darüber hinaus liegen keine weiteren der Fragestellung zugrunde liegenden Erkenntnisse vor.

Zu 9.:

Die seit Ende 2004/Anfang 2005 bekannte Band "SKD" wird als rechtsextremistisch eingestuft. Einzelne Bandmitglieder zählen zu den Hauptaktivisten der rechtsextremistischen Szene im Raum Gotha.

Die Liedtexte enthielten anfänglich eindeutige antisemitische, rassistische, ausländerfeindliche, volksverhetzende und gewaltverherrlichende Botschaften. Später - mit den Veröffentlichungen des Jahres 2007 - wurden vorwiegend heidnisch-politische Themen in den Liedern aufgegriffen, wobei die rechtsextremistischen Botschaften nach wie vor unterschwellig zum Ausdruck kamen.

Gegen die Bandmitglieder gab es mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Volksverhetzung (§ 130 StGB), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) im Zusammenhang mit den Liedtexten und der Gestaltung der CDs. Mehrere Lieder wurden indiziert und durch Beschlüsse der Bundesprüfstelle (BPjM) in den Teil B der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen.

Zu 10.:

Aufgrund der Tätigkeit als NPD-Funktionär organisierte Ralf Wohlleben in der Vergangenheit zahlreiche rechtsextremistische Veranstaltungen in Thüringen. Diese Veranstaltungen wurden in der Regel mit musikalischer Umrahmung in Form von Live-Auftritten von vornehmlich rechtsextremistisch eingestuften Musikgruppen oder Liedermachern durchgeführt. Er unterhielt als Veranstaltungsorganisator nicht nur Kontakte zu zahlreichen Bandmitgliedern und Liedermachern aus Thüringen, dem Bundesgebiet sowie aus dem Ausland, sondern auch zu rechtsextremistischen Musikvertrieben.

Zu 11.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass bei einem Konzert im Frühsommer 1998 Spenden für das Trio in Höhe von 700 Deutsche Mark gesammelt wurden. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 12.:

Der Landesregierung sind weitere Aktivitäten bekannt geworden, welche im Sinne der Fragestellung als Unterstützung gewertet werden können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei rechtsextremistischen Veranstaltungen in den vergangenen Monaten in Thüringen so genannte Spenden gesammelt wurden.

Datum	Art
seit Juli 2012	Innerhalb der rechtsextremistischen Szene Thüringen sind inzwischen zusätzlich zu dem virtuellen Button mit der Forderung "Freiheit für Wolle" auch gleichlautende T-Shirts sowie Schlüsselanhänger im Umlauf.
07.07.2012	Laut Eigenangabe im Internet wurden die Teilnehmer an einem Verpflegungsstand des FN Jena bei der Veranstaltung "Rock für Deutschland" in Gera um Spenden für "unseren inhaftierten Wolle und seine Familie" gebeten. Unter den Teilnehmern der Veranstaltung "Rock für Deutschland" sollen sich auch Personen mit den T-Shirts "Freiheit für Wolle" befunden haben. Außerdem sei in einem Redebeitrag seine Freiheit gefordert worden.
05.09.2012	Twitter-Eintrag <sup>1</sup> des FN Kahla: "Und jetzt erst Recht! ... Freiheit für Wolle! Und für alle anderen politischen Inhaftierten! Scheiss System".
Oktober 2012	Werbungsaufrufe für CD-Sampler "Solidarität Vol. 4", u.a. beim FN Jena und über Facebook
08.10.2012	Internetseite FN Jena: Abbildung eines Schildes mit der Aufschrift "Wir vergessen keinen!" und Benennung von bekannten und derzeit in Haft befindlichen Rechtsextremisten, u.a. Ralf Wohlleben

<sup>1</sup> Schreibweise im Original.

16.11. bis 19.11.2012	Saalfeld Verstoß §§ 86a, 303 StGB: Graffiti ("FREIHEIT FÜR WOLLE X WIR STEHEN ZU DIR 2012" und Symbol "Wolfsangel")
07.12.2012	Internetseite FN Jena: Unter dem Tenor "Wir für Euch! Ihr für uns - Solidarität!" wurde ein sceneinterner Aufruf veröffentlicht, "einen Brief oder eine Jultarte zu verfassen und unseren Gefangenen zu zeigen das sie nicht alleine sind" u.a. für Ralf Wohlleben.

Geibert  
Minister

Anlage<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Anlage

zur Antwort auf die Frage 7 der Kleinen Anfrage Nr. 2669 „Eigene Musik-CD der Neonazi-Szene zur Finanzierung des NSU-Unterstützers Wohlleben?“

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Tattag</b>	<b>Verfahrensausgang</b>
1	Raub	1991	Einheitsjugendstrafe 2 Jahre 7 Monate
2	Nötigung	13.08.1991	Urteil Verwarnung mit Auflage
3	Raub	20.08.1991	Einheitsjugendstrafe mit Bewährung 1 Jahr 6 Monate
4	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	14.09.1991	Verwarnung mit Auflage
5	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	28.09.1991	Verwarnung mit Auflage
6	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	23.04.1992	Einheitsjugendstrafe mit Bewährung 1 Jahr 10 Monate
7	Fahren ohne Fahrerlaubnis	03.04.1993	Einheitsjugendstrafe 2 Jahre
8	Diebstahl	30.08.1994	Jugendstrafe mit Bewährung 9 Monate
9	Straßenverkehrsgefährdung	29.12.1995	Einheitsjugendstrafe 2 Jahre 9 Monate
10	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	23.08.1996	Geldstrafe 15 Tagessätze á 15 DM
11	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger	02.09.1996	Geldstrafe 20 Tagessätze á 20 DM

	Organisationen		
12	Verstoß gegen Waffengesetz	06.06.1997	Geldstrafe 120 Tagessätze á 5 EUR
13	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	17.09.1997	Geldstrafe 70 Tagessätze á 15 DM
14	Verstoß gegen Waffengesetz	05.02.1998	Geldstrafe 90 Tagessätze á 5 EUR
15	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	10.01.1999	Geldstrafe 20 Tagessätze á 2 DM
16	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	19.01.1999	Freiheitsstrafe 6 Monate
17	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	02.02.1999	Freiheitsstrafe mit Bewährung 9 Monate
18	Gefährliche Körperverletzung	13.06.1999	Einheitsjugendstrafe 1 Jahr 2 Monate
19	Schwerer Raub	09.11.2000	Freiheitsstrafe 2 Jahre 4 Monate
20	Diebstahl	20.11.2000	Freiheitsstrafe 1 Jahr 9 Monate
21	Körperverletzung	08.04.2001	Jugendstrafe 2 Jahre
22	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	09.08.2001	Freiheitsstrafe 1 Jahr 5 Monate
23	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	06.05.2003	Geldstrafe 80 Tagessätze á 2 EUR
24	Trunkenheit im Verkehr	25.11.2003	Freiheitsstrafe mit Bewährung 10 Monate
25	Gefährliche Körperverletzung	26.02.2005	Freiheitsstrafe 8 Monate
26	Hausfriedensbruch	09.04.2005	Geldstrafe 30 Tagessätze á 10 EUR

27	Sachbeschädigung	17.08.2005	Freiheitsstrafe 7 Monate
28	Gefährliche Körperverletzung	01.10.2005	Freiheitsstrafe mit Bewährung 1 Jahr 10 Monate
29	Volksverhetzung	13.08.2006	Geldstrafe 40 Tagessätze á 10 EUR
30	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	10.11.2006	Geldstrafe 80 Tagessätze á 20 EUR
31	Uneidliche Falschaussage	24.04.2007	Geldstrafe 100 Tagessätze á 20 EUR
32	Vergehen gegen Arzneimittelgesetz	29.11.2007	Geldstrafe 20 Tagessätze á 20 EUR
33	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	19.08.2009	Geldstrafe 20 Tagessätze á 5 EUR
34	Falsche Verdächtigung	21.01.2010	Geldstrafe 70 Tagessätze á 10 EUR

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Tattag</b>	<b>Verfahrensausgang</b>
1	Schwerer Diebstahl	1991	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
2	Fahrlässige Brandstiftung	1991	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
3	Bedrohung	26.06.1997	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
4	Gefährliche Körperverletzung	13.12.1997	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
5	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	25.04.1998	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
6	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	29.05.2001	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
7	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	29.05.2001	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
8	Landfriedensbruch	15.07.2001	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
9	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	28.10.2001	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
10	Gefährliche Körperverletzung	18.11.2001	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
11	Volksverhetzung	01.01.2003	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
12	Hausfriedensbruch	29.01.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
13	Landfriedensbruch	19.02.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
14	Gefährliche Körperverletzung	26.02.2005	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
15	Verletzung Unterhaltspflicht	19.03.2005	Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO

16	Diebstahl	04.04.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
17	Hausfriedensbruch	09.04.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
18	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	09.04.2005	Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
19	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	21.04.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
20	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	05.05.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
21	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	15.05.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
22	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	18.05.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
23	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	22.05.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
24	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	24.06.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
25	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	26.06.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
26	Volksverhetzung	01.07.2005	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
27	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	04.07.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
28	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	06.07.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
29	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	12.07.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
30	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	13.07.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
31	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	27.07.2005	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
32	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	28.07.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
33	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	01.08.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
34	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	02.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren

35	Verstoß gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM)	03.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
36	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	04.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
37	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	05.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
38	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	09.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
39	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	16.08.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
40	Bedrohung	20.08.2005	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
41	Freiheitsberaubung	28.08.2005	Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
42	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	26.09.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
43	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	12.10.2005	Verbindung zu einem anderen Verfahren
44	Volksverhetzung	22.10.2005	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
45	Volksverhetzung	22.10.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
46	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	23.10.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
47	Siegelbruch	23.10.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
48	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz	08.11.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
49	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	19.11.2005	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
50	Volksverhetzung	21.01.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
51	Gefährliche Körperverletzung	22.01.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

52	Hausfriedensbruch	06.04.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
53	Körperverletzung	16.07.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
54	Vortäuschen einer Straftat	23.07.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
55	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	10.11.2006	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
56	Gefährliche Körperverletzung	01.01.2007	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
57	Verstoß gegen Waffengesetz	15.03.2007	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
58	Verstoß gegen Waffengesetz	15.03.2007	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
59	Landfriedensbruch	07.04.2007	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
60	Volksverhetzung	17.04.2007	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
61	Volksverhetzung	17.04.2007	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
62	Volksverhetzung	04.02.2008	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
63	Sachbeschädigung	17.04.2009	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
64	Gefährliche Körperverletzung	21.05.2009	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
65	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz	16.08.2009	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
66	Fahrlässige Körperverletzung	13.09.2009	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
67	Bedrohung	04.01.2010	Verweisung auf den Weg der Privatklage
68	Sachbeschädigung	27.05.2010	Verweisung auf den Weg der Privatklage

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Tattag</b>	<b>Verfahrensausgang</b>
1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	18.08.2012	Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe